



Freistaat Bayern

Bekanntmachung über die Auflösung des Heimarbeitsausschusses auf Überlandesebene für die Weberei

Vom 9. Juni 2026

Nach Vereinbarung der Obersten Arbeitsbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird der nach § 4 Absatz 1 des Heimarbeitsgesetzes mit Bekanntmachung vom 21. September 1954 (BAnz. Nr. 195 vom 9. Oktober 1954), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 14. August 1991 (BAnz. S. 5934) geändert worden ist, errichtete Heimarbeitsausschuss auf Überlandesebene für die Weberei zum 1. August 2026 aufgelöst.

Der Heimarbeitsausschuss hatte folgenden Zuständigkeitsbereich:

- sachlich: Die Handweberei und die mechanische Weberei einschließlich aller Vorbereitungs- und Spularbeiten, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit Webarbeiten stehen, sowie Putz- und Ausnäharbeiten, soweit diese im Zusammenhang mit dem Webauftrag erfolgen.
- persönlich: Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellte Personen.
- räumlich: Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

München, den 9. Juni 2026

Die Bayerische Staatsministerin
für Familie, Arbeit und Soziales
und weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Ulrike Scharf
